

- ein Gerichtsbeschluß bei Ausspruch von Jugendhaft nach § 345 Abs. 2 StPO;
- der Strafregisterauszug;
- bei Jugendlichen eine Einschätzung der Abteilung Volksbildung — Referat Jugendhilfe/Heimerziehung — des Wohnortes des Verurteilten;
- ggf. die Abschrift eines psychologischen oder psychiatrischen Gutachtens.

Erst mit dem Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug findet der Zweck dieser Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit seine Realisierung. Er erfolgt entsprechend den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes. Die rechtskräftigen Entscheidungen sind dabei von ständiger Bedeutung, da sie die Grundlage für die Berechnung der Strafzeit bilden sowie wesentliche Angaben zur Persönlichkeit des Strafrechtsverletzers und zur Art und Schwere ihrer Schuld enthalten. Aus diesen Angaben sind Schlußfolgerungen für die sichere Verwahrung, die wirksame Erziehung sowie die Vorbereitung auf die Wiedereingliederung für die einzelnen Strafgefangenen (vgl. dazu z. B. § 242 StPO) abzuleiten, die für die Gestaltung des Vollzugsprozesses von Bedeutung sind.

Im Interesse der Kontinuität des Vollzugsprozesses ist durch die Einrichtungen des Strafvollzuges zu beachten:

- Nach Zustellung eines Verwirklichungsersuchens durch ein Gericht ist durch die Untersuchungshaftanstalt (vgl. § 3 der 1. DB zur StPO) oder die Strafvollzugseinrichtung, in der sich der Verurteilte bei Eingang der rechtskräftigen Entscheidung befindet bzw. von der er zum Strafantritt aufgenommen wird, bei erwachsenen Strafgefangenen festzulegen, ob der Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug im allgemeinen oder im erleichterten Vollzug zu erfolgen hat, sofern nicht das Gericht im Urteil bereits festlegte, in welchem Vollzug die Freiheitsstrafe zu verwirklichen ist (vgl. § 13 Ziff. 3 bzw. § 14 Ziff. 3; aber auch § 242 Abs. 2 StPO).
- Verurteilte, die sich nicht in Haft befinden, sind durch den Leiter der zuständigen Untersuchungshaftanstalt bzw. den Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder den Leiter des Jugendhauses nach Eingang des